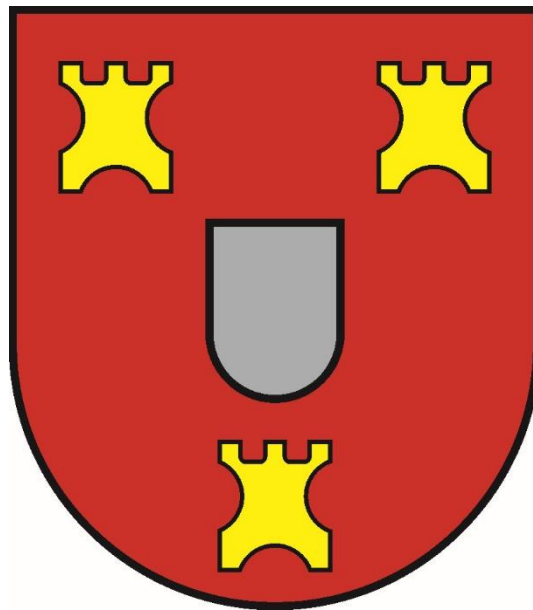


Straßen- und Wegekonzept

der Stadt Kalkar



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Spierheide	Haus-Nr. 54 – Stadtgrenze Xanten	Vollausbau	2022 - 2023
2	Markt	Altkalkarer Straße – Haus-Nr. 8	Pflastersanierung	2023
3	Eyland	Rheinuferstraße (L 8) – Kalfakstraße	Spiltarbeiten	2023
4	Konrad-Adenauer-Straße	Hellendornstraße – Mühlenstraße	Asphaltsanierung	2023
5	Oyweg	Schlingstraße – Wüllschlag	Vollausbau	2023
6	Dünenweg	Radweg zwischen Hellendornstraße – Mühlenstraße	Asphaltsanierung	2023
7	Mühlenstraße	Haus-Nr. 55 – Ende Sackgasse	Asphaltsanierung	2023
8	Von-Lauff-Weg	Bahnhofstraße (B57) – Am Stadtpark	Asphaltsanierung	2024
9	Talstraße	Kastellstraße – Vossegattweg	Pflastersanierung	2024
10	Hochend	Einmündungsbereich K12	Vollausbau	2024
11	Fatimaweg	Reeser Straße (K45) – Stadtgrenze Xanten	Vollausbau	2025
12	Amselweg	Friedrich-Ebert-Straße – Konrad-Adenauer-Straße	Asphaltsanierung	2025
13	Spierheide (2)	Uedemer Straße L174 – Enmündung Spierheide Hsnr. 87	Vollausbau	2026
14	Elsemannsweg	Uedemer Straße L174 – Bruchweg	Vollausbau	2027

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Markt	Altkalkarer Straße – Grabenstraße	Umgestaltung (KAG)	2023
2	Hanselaerstr.	Grabenstraße – Brücke Leybach	Umgestaltung (KAG)	2022 - 2023
3	Altkalkarer Straße	Markt – Josefsplatz	Umgestaltung (KAG)	2023
4	Altkalkarer Straße	Josefsplatz – Kreisverkehr B 57/B 67	Umgestaltung (KAG)	2024

c) Beabsichtigte beitragspflichtige erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehene erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Maßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Eselsweg	Reeser Str. (K45) – Sandkuhl	Ausbau nach BauGB	2024
2	Husenweg	Rheinstraße (L8) – Haus-Nr. 59	Ausbau nach BauGB	2024
3	Mühlenstraße	Haus-Nr. 23 – 31	Ausbau nach BauGB	2025
4	Hortmannsweg	ab Einmündung Fackelkampsweg	Ausbau nach BauGB	2026
5	Kirchfeld	Griether Straße L8 – Haus-Nr. 37	Ausbau nach BauGB	2027